

15.04.2021

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
das Ministerium hat in den vergangenen Tagen Informationen zum Schulbetrieb ab der kommenden Woche veröffentlicht. Über die Umsetzung am GGV möchten wir Sie und Euch in diesem Schulbrief informieren.

UNTERRICHT AB DEM 19.04.2021

Ab dem kommenden Montag unterrichten wir die Jahrgangsstufen 5-EF wieder im bekannten Wechselmodell. Beim wochenweisen Wechsel startet die Gruppe A (19.04.2021-23.04.2021) mit dem Präsenzunterricht. Für die weiteren Wochen gilt:

- ungerade Kalenderwoche: Gruppe B hat Präsenzunterricht
- gerade Kalenderwoche: Gruppe A hat Präsenzunterricht.

Offene Ganztagsangebote (AG, Mittagessen, ÜMB) sind aktuell nicht möglich. Der Nachmittagsunterricht findet auf Distanz statt.

Unsere beiden Abschlussjahrgänge (Q1/Q2) erhalten weiterhin Unterricht in voller Kursstärke. Für die Q2 gilt ein gesonderter Stundenplan, der den Schülerinnen und Schülern bereits vor den Osterferien bekannt gegeben wurde.

KLASSENARBEITEN/KLAUSUREN

Zur Leistungsbewertung und Anzahl der Klassenarbeiten erreichen uns vermehrt Anfragen von Eltern und Kolleg*innen, die sich verständliche Sorgen um die Belastung der Schüler*innen machen. In einer Situation, die für die Schüler*innen schon belastend genug ist, wollen wir diesen zusätzlichen Druck vermeiden.

Die aktuell geltende Vorgabe der Landesregierung, dass bis zu den Sommerferien noch zwei Klassenarbeiten in den schriftlichen Fächern geschrieben werden müssen, ist unseres Erachtens nicht sinnvoll umsetzbar. Zentral muss jetzt der Lernerfolg der Schüler*innen sein. Die Zeit im Präsenzunterricht sollte vor allem für das Wiederholen, Aufarbeiten und Vorankommen im Lernstoff genutzt werden.

Wir haben unsere Bedenken der Bezirksregierung zurückgemeldet und als Antwort erhalten, dass das Ministerium an einer landesweiten Neuregelung arbeitet, was die Anzahl der Klassenarbeiten angeht.

Wir halten Sie in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden. Bis dahin können Sie darauf vertrauen, dass alle Beteiligten Ihre Kinder im Blick haben.

UMGANG MIT EINEM POSITIVEN PCR-TEST

Sollten Schüler oder Schülerinnen ein positives Ergebnis bei einem PCR-Test erhalten, so erfolgt automatisch eine Meldung an das Gesundheitsamt und an die Schule. Ein großes Problem dieser Meldekette liegt allerdings darin, dass zwischen dem positiven Testergebnis und der Meldung an die Schule mitunter bis zu 7 Tage vergehen. Damit ist eine Unterbrechung der Infektionskette innerhalb der Schule nicht mehr möglich. Ich bitte Sie, liebe Eltern, daher darum, dass Sie die Meldung eines positiven PCR-Test sofort an die Schule weiterleiten. Schicken Sie dazu eine E-Mail mit den folgenden Informationen direkt an die Schulleitung (j.klomfass@gymnasium-vreden.de):

- Name des Schülers/der Schülerin
- Klasse
- Datum der Testdurchführung
- Wer hat den Test durchgeführt? (Name und Adresse des Arztes/der Einrichtung)
- Liegen Symptome vor? Wenn ja, seit wann?
- Tag des letzten Schulbesuchs
- Anreise zur Schule (Bus, Fahrrad)
- Geschwisterkinder in der Schule?

Vielen Dank dafür!

UMGANG MIT ERKRANKTEN SCHÜLER*INNEN

Erkrankte Schülerinnen und Schüler nehmen natürlich nicht am Distanzunterricht teil, denn sie sollen sich erholen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Quarantänemaßnahme die Schule nicht besuchen dürfen, ansonsten aber gesund sind, werden auf Distanz beschult. Letzteres ist kein Angebot, sondern eine Verpflichtung.

ELTERNSPRECHTAG AM 04.05.2021

Auch in dieser Pandemiezeit ist die Beratung von Eltern und Schüler*innen eines unserer zentralen Anliegen. Allerdings dürfen diese Beratungsgespräche aufgrund der aktuellen Infektionslage nicht in der Schule, sondern nur rein digital stattfinden.

Organisatorisch läuft unser Elternsprechtag daher wie folgt ab:

- Die Klassenlehrer*innen haben die Leistungen der Schüler*innen im Blick und laden die Eltern ein, bei denen sie einen besonderen Gesprächsbedarf ausmachen. Diese Eltern erhalten über die Klassenlehrer*innen einen konkreten Termin mit Datum und Uhrzeit. Diese Einladung erfolgt bis zum 27.04.2021.
- Sollte der zugewiesene Termin von Elternseite nicht passen oder haben Sie keine Einladung erhalten, obwohl Sie gerne ein Beratungsgespräch mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin/dem Fachlehrer/der Fachlehrerin führen würden, so schreiben Sie der entsprechenden Lehrkraft bitte eine E-Mail.
- Individuelle Beratungsgespräche können natürlich auch außerhalb des Elternsprechtages geführt werden.

TESTPFLICHT

Der Besuch der Schule wird an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Corona-Selbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Testpflicht gilt für Schüler*innen, Lehrer*innen und für sonstiges an der Schule tätiges Personal gleichermaßen. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schüler*innen in der Schule erfüllt.

Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. **Schüler*innen, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Sie erhalten auch kein Angebot für die Teilnahme am Distanzunterricht.**

TESTPFLICHT AN SCHULEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

(Auszüge aus der Schulmail vom 14.04.2021)

Seit dem 12. April gilt nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf.

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben [...].
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
4. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.
5. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal können die Tests in der Schule oder zu Hause durchführen. Über die Teilnahme sowie im Falle eines po-

sitiven Testergebnisses unterrichten sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. **Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.**
9. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
10. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
11. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ih-

re Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

12. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
13. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.

SCHULINTERNE UMSETZUNG DER SELBSTTEST

Die Testungen finden bei uns am Georgianum an allen Montagen und Donnerstagen in den Klassen oder Kursräumen statt.

- Sekundarstufe 1: 7.45 Uhr
- Jahrgangsstufe EF:
 - Mo: 7.45 Uhr,
 - Do: 8.30 Uhr
- Jahrgangsstufe Q1: 9.35 Uhr

Die Fachlehrer*innen beaufsichtigen die Durchführung der Selbsttests.

INFORMATIONEN ZUM SELBSTTEST

Die Selbsttest für die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit dem (medizinischen) Schnelltest oder dem PCR-Test verwechselt werden, der von geschultem Personal (z.B. in Arztpraxen oder Testzentren)

durchgeführt wird. Das ist aus zweierlei Sicht wichtig:

1. Die Probenentnahme erfolgt nicht im hinteren Nasenraum – das Teststäbchen muss nur ca. zwei Zentimeter in die Nase eingeführt werden. Dies ist insbesondere auch für Kinder möglich.
2. Die Testgenauigkeit ist nicht so groß wie bei medizinischen Schnelltests oder PCR-Tests. Es sind also auch falsch-positive Tests möglich. Das heißt, eine nicht infizierte Person erhält trotzdem ein positives Testergebnis. Im Anschluss ist daher eine Bestätigung mit einem PCR-Test nötig.

Für die Selbsttestungen stehen die Testkits der Firma Siemens-Healthcare zur Verfügung.

Alle Informationen zu den verwendeten Tests finden sich auf den Seiten des [Herstellers](#). Auch wenn die Schülerinnen und Schüler durch das Testverfahren begleitet werden, ist es hilfreich, wenn sie sich vorab das [Erklärvideo](#) anschauen. Allerdings ist zu beachten, dass wir hier in Nordrhein-Westfalen nicht Zuhause, sondern in der Schule testen. Daher sind ergänzende Maßnahmen zu beachten:

- Bei der Testung ist sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern zu achten.
- Die Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden. Hierbei kann es mit Blick auf die Gruppengröße erforderlich sein, gestaffelt vorzugehen.

Die Lehrkräfte kontrollieren und dokumentieren das Ergebnis der Testung. Zum Abschluss sollte eine Handdesinfektion erfolgen.

UMGANG MIT EINEM POSITIVEN TESTERGEBNIS

Ein ganz wichtiger Hinweis zu Beginn: **Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung**, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Der oder die betroffene Schüler*in wird in einen Warte- und Abholbereich begleitet. Die Schulleitung informiert die Eltern und entscheidet, ob die Schülerin oder der

Schüler nach Hause geschickt wird oder aus der Schule abgeholt werden muss.

Kann eine sofortige Abholung durch die Eltern nicht gewährleistet werden, so wird ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt. Eine Nutzung der Busse für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden.

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Gleichfalls kann ein solcher Test auch nach Terminvereinbarung in den bekannten [Teststation](#) in Stadtlohn durchgeführt werden.

Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.

Dr. Jürgen Klomfaß

Andreas Kottemölle

(SCHULLEITER)